Stellungnahme von PROVIEH e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden die Regelungen für die Haltung von Schweinen mit wesentlichen Außenklimareizen sowie mit Auslauf beziehungsweise im Freiland festgelegt.

Aus tierschutzfachlicher Sicht sind Haltungen mit Außenklimareizen, besser noch mit Auslauf und idealerweise im Freiland mit ausreichendem Platzangebot und einer qualitativen funktionalen Liegefläche, die einzig zukunftsfähigen Haltungssysteme, weil sie den artgemäßen Grundbedürfnissen von Schweinen Rechnung tragen.

Der flächendeckende Umbau von Tierhaltung, beginnend bei Schweinen, stellt eine große Herausforderung dar. Zugleich steckt in ihr enormes Potenzial, weil die Lebensqualität von Millionen von Tieren verbessert werden kann. Hierfür müssen einerseits die gesetzlichen Mindeststandards angehoben werden und zugleich die „Zukunftshaltungen" beginnend beim Frischluftstall, vor allem aber in Form der Auslauf- und Freilandhaltung, ausgebaut werden. Für diesen Ausbau müssen Grundvoraussetzungen für die Haltungsverfahren festgelegt werden, damit all die ausgebauten Haltungsverfahren in Zukunft Bestand haben.

PROVIEH fordert für die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

1. **Mindeststandards für Haltungsverfahren mit Außenklima zukunftssicher festlegen: unperforierte, eingestreute Liegebereiche für tiergerechte Haltung als Grundvoraussetzung**
2. **das Anheben gesetzlicher Mindestanforderungen für alle Schweine: unverzüglich auf das Niveau „Stall+Platz" und im zweiten Schritt auf „Frischluftstall"**

1. Zukunftssichere Haltungsverfahren: Schweine brauchen Stroh

Mit der vorliegenden Verordnung werden Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen mit wesentlichem Einfluss von Außenklima festgelegt. Hiermit werden die aus Sicht von PROVIEH einzig zukunftsfähigen Haltungsverfahren Frischluftstall, Auslaufhaltung und Freilandhaltung zukunftssicher gemacht, indem einheitliche Mindeststandards für den Platzbedarf und die Ausgestaltung der Liegefläche festgelegt werden.

Zukunftssicher bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die heute eingeführten Mindeststandards in Frischluftställen, Auslauf- und Freilandhaltungen für einen langen Zeitraum Bestand haben und die Betriebe damit planungssicher in die Zukunft geführt werden. Die hierfür in der Änderungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen sind zu begrüßen.

Aus Sicht von PROVIEH fehlt bislang jedoch noch das zentrale Kriterium, um diese Haltungsverfahren tiergerecht auszugestalten und damit als Haltungssysteme zukunftsfest zu machen: Schweine brauchen Stroh als Wühl- und Beschäftigungsmaterial.

Bislang ist in den Haltungsverfahren mit wesentlichen Außenklimareizen nur die Einrichtung einer Liegefläche mit Mikroklima vorgesehen. Dies ist aus tierschutzfachlicher Sicht zwingend notwendig und daher ein sehr sinnvolles Kriterium. Um aber haltungsbedingte Technopathien zu vermeiden und Schweinen zu ermöglichen, artgemäße Verhaltensweisen auszuleben, ist der Ausschluss der Haltung auf Vollspaltenböden und die Einrichtung eines unperforierten, eingestreuten Liegebereiches zwingend notwendig.

Zukunftskriterium heute einführen: „Eingestreute, nicht perforierte Liegefläche"

PROVIEH fordert einen nicht perforierten, eingestreuten Liegebereich für alle Haltungen mit wesentlichen Außenklimareizen. Hierzu ist § 22 Absatz 3a hinzuzufügen: „eine abgetrennte, unperforierte Liegefläche geschaffen werden, die flächendeckend weich eingestreut ist".

Für dieses Kriterium ist ein hinreichender Übergangszeitraum sinnvoll. Hierzu ist § 45 Absatz 9a um einen Übergangszeitraum explizit für die Einrichtung dieser unperforierten, eingestreuten Liegefläche zu erweitern. Für Neu- und Umbauten gilt die Anforderung sofort.

Begründung: Neben einer räumlichen Trennung des Liegebereiches benötigen Schweine eine qualitative Bodenbeschaffenheit zum Ruhen. Das ausschließliche Liegen und Laufen auf Vollspaltenböden führt nachgewiesenermaßen zu Technopathien wie Liegeschwielen, Abszessen und Klauenverletzungen, die zu Lahmheiten führen können. Eine weiche, nicht perforierte Liegefläche ist unerlässlich. Die flächendeckende Einstreu aus beispielsweise Stroh bringt den Schweinen neben einer weichen Liegefläche zugleich Beschäftigungsmaterial und Raufaser. Um die haltungsbedingte Verhaltensanomalie des Schwanzbeißens zu verhindern, ist die Haltung auf Stroh unerlässlich**. Für zukunftsfeste Haltungssysteme ist ein nicht perforierter und eingestreuter Liegebereich daher zwingend notwendig.**

Keine Zukunftsbetriebe verlieren: Übergangszeiträume und Förderungen

Mit den Mindestanforderungen für Haltungen mit Außenklimareizen werden gerade für solche Betriebe Anforderungen festgelegt, die in ihren Betrieben schon wertvolle Schritte für eine tierfreundlichere Haltung gegangen sind. Es gilt zu verhindern, diese Betriebe durch die zusätzlichen Anforderungen zu verlieren. PROVIEH fordert daher, notwendige Übergangszeiträume und finanzielle Förderungen für die zusätzlichen Kriterien einzuführen.

2. Gesetzliche Mindestanforderungen für alle Schweine anheben

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sollte als gesetzlicher Mindeststandard für alle Schweine grundlegend überarbeitet werden. Hierfür sollte in zwei Schritten der Standard erst auf das Niveau von „Stall+Platz" und dann auf den Standard von „Frischluftstall" angehoben werden.

Die aktuell gültigen Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen müssen nicht nur als völlig unzureichend bezeichnet werden, sondern stellen aus Sicht von PROVIEH eine Verletzung des Tierschutzgesetzes (TSchG) dar. Nach § 2 TSchG muss jedes Tier verhaltensgerecht untergebracht werden. Außerdem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden hinzugefügt werden.

Aus Sicht von PROVIEH ist ein Platzangebot von 0,75 Quadratmeter und eine Haltung in strukturlosen Buchten auf Vollspaltenböden ohne Zugang zu Außenklima mit diesen Grundsätzen unvereinbar. Deshalb fordert PROVIEH, die Mindestanforderungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung schnellstmöglich in Form von zwei Schritten gemäß den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung und nach PROVIEHs Sichtweise bis spätestens 2035 auf eine tiergerechte Haltung im Frischluftstall anzuheben.

Im ersten Schritt fordert PROVIEH, die gesetzlichen Mindestanforderungen unverzüglich, mit einer Übergangsfrist bis spätestens 2025 auf das Niveau der Haltungsform „Stall+Platz" (TierHaltKennG) anzupassen. Im zweiten Schritt muss entsprechend der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks schnellstmöglich die Haltung im Frischluftstall zum gesetzlichen Mindeststandard erhoben werden.

Schritt 1: „Stall+Platz“ unverzüglich zum neuen Mindeststandard erheben

In § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss verankert werden, dass entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche, mit einer Mindestgröße entsprechend der folgenden Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,6
über 50 bis 110	0,9
über 110	1,2

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist um einen neuen Paragrafen und damit um die folgende Auswahl an Strukturelementen zu erweitern.
Die Buchten müssen jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente versehen sein, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:

a) Kontaktgitter zwischen den Buchten, die mindestens drei Schweinen gleichzeitig den Kontakt zu Schweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
b) Trennwände innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,
c) eine für die Schweine sicher zu nutzende, erhöhte Ebene über der Bodenfläche, die über eine Rampe leicht zu erreichen ist,
d) mindestens zwei verschiedene Mikroklimabereiche je Bucht,
e) unterschiedliche Lichtverhältnisse in den Buchten,
f) eine geeignete Scheuervorrichtung,
g) eine geeignete Abkühlvorrichtung,
h) einen unperforierten Liegebereich, der weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche entsprechend folgender Tabelle aufweist:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,8

Begründung: 20 Prozent mehr Platz und eine Auswahl an Strukturelementen sind das Mindeste, um eine tierungerechte Haltung von Schweinen zu beenden. Diese Haltungsanpassungen sind ohne Umbaumaßnahmen einfach umsetzbar. Zahlreiche Betriebe setzen diese Bedingungen durch ihre Teilnahme an der Initiative Tierwohl schon weitgehend um.

Schritt 2: „Frischluftstall" spätestens 2035 zum gesetzlichen Mindeststandard erheben

Im zweiten Schritt sollten die Haltungsbedingungen des Frischluftstalls, synonym der hier beschriebenen Haltung mit wesentlichen Außenklimareizen, schnellstmöglich und spätestens 2035 zum gesetzlichen Mindeststandard gemacht werden. Hiermit hätten alle Schweine 47 Prozent mehr Platz, einen unperforierten und eingestreuten Liegebereich sowie Zugang zu Außenklima.

Begründung:
Für eine tiergerechte Haltung von Schweinen sind der Zugang zu Außenklima, die Erhöhung des Platzangebotes und die Einrichtung einer abgetrennten, unperforierten und eingestreuten Liegefläche zwingend notwendig. Erst ab diesem Haltungsniveau haben Schweine die Möglichkeit, arteigenes Verhalten auszuleben und haltungsbedingte Technopathien werden ausgeschlossen[1]. Erst mit diesem gesetzlichen Mindeststandard wäre § 2 Tierschutzgesetz erfüllt, Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und Leiden sowie Schäden zu verhindern.

Die Gabe von Stroh und eine Anreicherung der aktuell bestehenden Stallsysteme ist ohnehin unerlässlich, um endlich das seit 1994 verbotene und dennoch flächendeckend praktizierte, routinemäßige Schwänzekürzen zu beenden. Jedes Stallsystem, das das Schwänzekürzen unerlässlich macht, ist mit dem bestehenden Recht nicht vereinbar und daher sowohl aus rechtlicher als auch aus fachlicher und gesellschaftlicher Sicht inakzeptabel. Die Anpassung des Haltungsniveaus auf die Kriterien des Frischluftstalls ist vor diesem Hintergrund schnellstmöglich und spätestens 2035 zwingend notwendig.

Stand 26.08.2022

[1] Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2009): Anforderungen an den Stallboden. European Food and Safety Authority (2014): Scientific Opinion concerning a Multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess the welfare of pigs.